



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim

Nr. 1395 Datum: 09.03.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim

Der Senat der Universität Hohenheim hat gemäß §§ 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 09.03.2022 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim beschlossen:

Präambel

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist verfassungsrechtlich garantiert. Mit dieser Freiheit untrennbar verbunden ist die Verantwortung für integeres wissenschaftliches Arbeiten. Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist die Grundlage des Vertrauens der Gesellschaft in die Wissenschaft, aber auch des Vertrauens der wissenschaftlich Tätigen untereinander, die bei ihren Forschungen auf den Erkenntnissen anderer aufbauen.

Die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind nach dem Landeshochschulgesetz verpflichtet, Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen. Wissenschaftliche Institutionen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft haben hierzu Leitlinien ausgesprochen, die die Basis für die vorliegende Satzung bieten. Die Universität Hohenheim versteht die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis, wie sie im Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft niedergelegt sind, als Grundlage ihrer Tätigkeit. Daher gibt sich die Universität Hohenheim folgende Satzung sowie zusätzlich eine Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft.

Der Universität Hohenheim als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei auch eine institutionelle Verantwortung zu. Das Rektorat und der Senat der Universität Hohenheim verpflichten sich dazu, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Teil 1 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§1

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Universität Hohenheim legt mit dieser durch den Senat verabschiedeten Satzung die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest. Sie gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet diese – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einschlägigen Fachdisziplin – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere

- *lege artis*, also gemäß fachspezifischer Standards und Normen, zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§2

Berufsethos

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Die Universität Hohenheim erwartet und befördert, dass sich erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen und in einem regelmäßigen Austausch stehen.

§3

Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

Das Rektorat und die zuständigen Gremien der Universität Hohenheim wirken auf bestmögliche Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten hin. Diese Rahmenbedingungen gewährleisten die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie tragen zu einer angemessenen Unterstützung der Karriere aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei. Das Rektorat und die zuständigen Gremien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl, die Personalentwicklung einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Das Rektorat und die zuständigen zentralen Gremien tragen dabei im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlich bestimmten Handlungsspielräume Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Die Beratung erfolgt unvoreingenommen im Interesse der beratenen Personen. Neben der Beratung über den Berufsweg werden Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

§4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Jede Leiterin bzw. jeder Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit an der Universität Hohenheim (=Arbeitsgruppe von Forschenden) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit auf ihrer jeweiligen Ebene. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu gestalten, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Universität bzw. Fakultät bzw. des Instituts und Fachgebietes zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, dass die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeits-

einheit so gestaltet sind, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen an der Universität Hohenheim ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.

§5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren gegebenenfalls differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

An der Universität Hohenheim ist das Bewusstsein vorhanden und wird beständig gestärkt, dass sich qualitativ hochwertige Wissenschaft an Kriterien orientiert, die aus den jeweiligen Disziplinen stammen. Für die Beurteilung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ihr Beitrag zu der Gewinnung von Erkenntnissen und deren kritischen Reflexion wichtig. Daneben fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein wie beispielsweise Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§6

Ombudspersonen

Die Universität Hohenheim stellt über ihre Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft sicher, dass eine angemessene Anzahl von Ombudspersonen zur Verfügung steht, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Dies gilt auch für substantiierte anonyme Anzeigen, die ebenfalls von den Ombudspersonen geprüft werden. Die Universität Hohenheim trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Das Verfahren wird durch die Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft der Universität Hohenheim geregelt.

Teil 2 Forschungsprozess

§7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Der Universität Hohenheim ist bewusst, dass sich kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden bezieht, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung im erforderlichen Umfang dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Hohenheim von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent abrufbardokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von der betroffenen Fachdisziplin – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§8

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen an der Universität Hohenheim zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Dazu ist es erforderlich, dass die Beteiligten eines Forschungsvorhabens in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§9

Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität Hohenheim stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen bestmöglich sicher.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen werden, soweit möglich und den jeweiligen fachspezifischen Standards entsprechend, angewandt.

§10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Es ist erforderlich, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen immer wieder bewusstmachen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie, wo relevant, die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Universität Hohenheim trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen in Bezug auf deren wissenschaftliche Tätigkeit und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung von Daten steht insbesondere den Wissenschaftlerinnen bzw. den Wissenschaftlern zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten auch (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§11

Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Dabei erfordert die Anwendung einer Methode in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§12

Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in der betroffenen Fachdisziplin erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse und Daten, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Daten und Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben

vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind angemessen gegen Manipulationen zu schützen.

Diese Maßnahmen der Dokumentation stellen eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation dar, wenn die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese hinterlegt sind, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleistet und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen gestattet ist. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim alle ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der betroffenen Fachdisziplin und der rechtlichen Vorgaben –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim diese Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten geben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim vollständig und korrekt an. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim, bestmöglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen (im engeren Sinne). Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§14

Autorenschaft

Autorin oder Autor ist an der Universität Hohenheim nur, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der endgültigen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bezie-

ungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Ein jeweiliger Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von der betroffenen Fachdisziplin ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort, in der Danksagung bzw. im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jeder Fachdisziplin. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§15

Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren der Universität Hohenheim wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht notwendigerweise von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat und diese anwendet.

§16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim, die insbesondere eingereichten Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§17

Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards der betroffenen Fachdisziplin, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim dies dar. Die Universität Hohenheim gewährleistet, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung in angemessenem Umfang ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig von der jeweiligen Fachdisziplin – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Teil 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§18

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene können sich an die durch die Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft der Universität Hohenheim benannten zuständigen Stellen (Ombudspersonen und Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, wenden. Die zuständigen Stellen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Das Verfahren wird durch die Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft der Universität Hohenheim geregelt.

§19

Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Universität Hohenheim hat mit ihrer Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft ein Regelwerk zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert, auf welches verwiesen wird. Das Regelwerk umfasst insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das Regelwerk wird ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk der Universität oder in einschlägigen weiteren, höherrangigen Normen niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensordnung der Universität umfasst daher insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen.

Teil 4 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§20

Diese Satzung wird wissenschaftlich Angestellten der Universität Hohenheim beim Abschluss des ersten Arbeitsvertrages, wissenschaftlich tätigen Beamtinnen und Beamten anlässlich ihrer Ernennung ausgehändigt. Die Kenntnisnahme der Satzung ist zu bestätigen.

Wenn Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eine Seminararbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation beginnen, sind sie von den Betreuenden mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen. Gleiches gilt, wenn Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten. Das Vertrautmachen mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen erfolgen.

Mit der Abgabe einer Seminararbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation oder Habilitationsschrift haben die Bearbeitenden eine Versicherung abzugeben, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet haben. Zugleich sollen sie sich mit dem Einsatz einer Plagiatsoftware einverstanden erklären. Weiteres hierzu regeln die entsprechenden Satzungen.

Diese Satzung ist neben dem üblichen Veröffentlichungsweg zusätzlich auf der Homepage der Ombudspersonen der Universität Hohenheim zu veröffentlichen.

Teil 5 Inkrafttreten

§21

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim, die der Senat der Universität Hohenheim am 21.02.2014 verabschiedet hat, außer Kraft.

Stuttgart, 09.03.2022

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -